

TE Vwgh Beschluss 2015/4/29 Ro 2014/10/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2015

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich;
L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
23/01 Insolvenzordnung;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §56;
AVG §8;
AVG §9;
IO §2 Abs2;
IO §275 Abs1 Z23;
IO §3 Abs1;
IO §6;
IO §7;
IO §81a Abs2;
NatSchG NÖ 2000 §27;
VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs3;
VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs5;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 9 heute
2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991
1. IO § 2 heute
2. IO § 2 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021

3. IO § 2 gültig von 01.07.2010 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. IO § 2 gültig von 13.09.1997 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
5. IO § 2 gültig von 01.01.1983 bis 12.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 275 heute
2. IO § 275 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010

1. IO § 3 heute
2. IO § 3 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 3 gültig von 01.07.2010 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. IO § 3 gültig von 01.01.1983 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 6 heute
2. IO § 6 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 6 gültig von 01.07.2010 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. IO § 6 gültig von 01.01.1983 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 7 heute
2. IO § 7 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
3. IO § 7 gültig von 01.07.2010 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. IO § 7 gültig von 01.01.1983 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1982

1. IO § 81a heute
2. IO § 81a gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
3. IO § 81a gültig von 01.10.1997 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Revision des M L in Wien, als Insolvenzverwalter der R GmbH, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 18. November 2013, Zl. RU5-BE.868/001-2012, betreffend naturschutzbehördlicher Auftrag, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Land Niederösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, an die R-GmbH gerichteten Bescheid vom 18. November 2013 hat die Niederösterreichische Landesregierung dieser GmbH einen naturschutzbehördlichen Auftrag erteilt.

In der dagegen gerichteten Revision bringt der Revisionswerber u.a. Folgendes vor:

Über das Vermögen der R-GmbH sei am 21. Juni 2013 ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, wobei der Revisionswerber zum Insolvenzverwalter bestellt worden sei. Der angefochtene Bescheid hätte daher an den Revisionswerber gerichtet werden müssen. Der an die R-GmbH gerichtete Bescheid sei dem Revisionswerber über dessen Ersuchen am 27. März 2014 zugestellt worden, womit die Beschwerdefrist ausgelöst worden sei.

In der Gegenschrift der belangten Behörde wird zu diesem Vorbringen lediglich geltend gemacht, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der gesamten Aktenlage nicht ersichtlich gewesen sei und der Insolvenzverwalter auch keine entsprechende Mitteilung erstattet habe.

Vorauszuschicken ist, dass auf die vorliegende Revision gegen den - nach der Aktenlage gegenüber den betroffenen Gemeinden und der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft als Verfahrensparteien gemäß § 27 Vorauszuschicken ist, dass auf die vorliegende Revision gegen den - nach der Aktenlage gegenüber den betroffenen Gemeinden und der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft als Verfahrensparteien gemäß Paragraph 27

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 noch im Jahr 2013 erlassenen - angefochtenen Bescheid gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung - mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme - sinngemäß anzuwenden sind. Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 noch im Jahr 2013 erlassenen - angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 4, Absatz 3 und Absatz 5, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung - mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme - sinngemäß anzuwenden sind.

Nach der hg. Judikatur vertritt der Insolvenzverwalter die Schuldnerin auch im Verwaltungsverfahren, wenn die Masse betroffen ist. Nur der Insolvenzverwalter ist insofern auch zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt. Während der Anhängigkeit des Insolvenzverfahrens können nur Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Schuldners, von diesem selbst anhängig gemacht und fortgesetzt werden. In anhängigen Verwaltungsverfahren endet die Prozessfähigkeit des Schuldners mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, soweit es sich nicht um Verfahren handelt, die das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen. Auch das Recht zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof kommt in solchen Fällen nur dem Insolvenzverwalter zu (vgl. insbesondere das Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 22. Oktober 2013, Zl. 2012/10/0002, in dem auch ausgeführt wird, dass sich diese Rechtslage durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 nicht geändert hat). Nach der hg. Judikatur vertritt der Insolvenzverwalter die Schuldnerin auch im Verwaltungsverfahren, wenn die Masse betroffen ist. Nur der Insolvenzverwalter ist insofern auch zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt. Während der Anhängigkeit des Insolvenzverfahrens können nur Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen, insbesondere über Ansprüche auf persönliche Leistungen des Schuldners, von diesem selbst anhängig gemacht und fortgesetzt werden. In anhängigen Verwaltungsverfahren endet die Prozessfähigkeit des Schuldners mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, soweit es sich nicht um Verfahren handelt, die das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen. Auch das Recht zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof kommt in solchen Fällen nur dem Insolvenzverwalter zu vergleiche , insbesondere das Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 22. Oktober 2013, Zl. 2012/10/0002, in dem auch ausgeführt wird, dass sich diese Rechtslage durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 nicht geändert hat).

Im vorliegenden Verfahren ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der gegenständliche naturschutzbehördliche Auftrag das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen im aufgezeigten Sinn überhaupt nicht betrifft. Nach der oben dargestellten Rechtslage wäre der angefochtene Bescheid daher an den Insolvenzverwalter zu richten gewesen.

Nach der ständigen hg. Judikatur erlangen Bescheide, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an den Gemeinschuldner und nicht an den Insolvenzverwalter gerichtet sind, keine Wirksamkeit (vgl. etwa den Beschluss vom 25. April 1995, Zl. 95/05/0094, und das Erkenntnis vom 20. November 2014, Zl. 2013/16/0171, mwN). Eine an den Schuldner gerichtete Erledigung wird durch die bloße Zustellung an den Insolvenzverwalter diesem gegenüber nicht wirksam (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. April 2002, Zl. 2001/02/0172, und den hg. Beschluss vom 2. März 2006, Zl. 2006/15/0087). Nach der ständigen hg. Judikatur erlangen Bescheide, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an den Gemeinschuldner und nicht an den Insolvenzverwalter gerichtet sind, keine Wirksamkeit vergleiche , etwa den Beschluss vom 25. April 1995, Zl. 95/05/0094, und das Erkenntnis vom 20. November 2014, Zl. 2013/16/0171, mwN). Eine an den Schuldner gerichtete Erledigung wird durch die bloße Zustellung an den Insolvenzverwalter diesem gegenüber nicht wirksam vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 26. April 2002, Zl. 2001/02/0172, und den hg. Beschluss vom 2. März 2006, Zl. 2006/15/0087).

Da der an die R.-GmbH gerichtete angefochtene Bescheid somit gegenüber dem Revisionswerber keine

Rechtswirkungen entfaltet und der Revisionswerber daher dadurch nicht in Rechten verletzt werden kann, war die Revision gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 VwGG zurückzuweisen. Da der an die R.-GmbH gerichtete angefochtene Bescheid somit gegenüber dem Revisionswerber keine Rechtswirkungen entfaltet und der Revisionswerber daher dadurch nicht in Rechten verletzt werden kann, war die Revision gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und Absatz 3, VwGG zurückzuweisen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 29. April 2015

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Masseverwalter Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters
Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014100080.J00

Im RIS seit

08.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at